



Bibliothek
13. AUG. 1965
Z 32

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

581

1965

Berlin, den 31. Juli 1965

I Teil II Nr. 78

Tag

Inhalt

Seite

1. 7. 65 Verordnung über den Export von Industrieanlagen 581

Verordnung über den Export von Industrieanlagen.

Vom 1. Juli 1965

Die Erfordernisse der wissenschaftlich-technischen Revolution, die sich in der Entwicklung der zwischenstaatlichen Warenbeziehungen widerspiegeln, bedingen das schnellere Ansteigen der Lieferung von Industrieanlagen auf der Basis modernster Verfahren und Technologien gegenüber dem Export und Import von Einzelmaschinen und -ausrüstungen.

Der Export von Industrieanlagen erfordert eine seinen spezifischen Bedingungen entsprechende langfristige Planung, Vorbereitung und Durchführung sowie die eindeutige Festlegung der Verantwortung aller beteiligten wirtschaftsleitenden Organe und Betriebe.

Entsprechend den Prinzipien des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung der Volkswirtschaft wird für den Export von Industrieanlagen folgendes verordnet:

I.

Allgemeine Grundsätze

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für den Export von Industrieanlagen und Teilanlagen für die Errichtung von Neubauten und für die Rekonstruktion bzw'. Erweiterung bestehender Industrieanlagen im Ausland (nachstehend „Export von Industrieanlagen“ genannt).

(2) Dem Export von Industrieanlagen gleichgestellt ist die Lieferung von Anlagen und Bauten für kulturelle und andere Zwecke, die Lieferung von Projekten, die technische Beratung, die Durchführung von Bauleistungen und Hilfe bei der Montage bzw. Inbetriebsetzung einer Industrieanlage. Das trifft auch zu, wenn diese Leistungen nicht mit der Lieferung von Maschinen und Ausrüstungen verbunden sind sowie für technische und ökonomische Beratung und Dienstleistungen gemäß § 17 dieser Verordnung.

(3) Sofern im Zusammenhang mit den in den Absätzen 1 und 2 aufgeführten Exportleistungen die Vergabe von Lizenzen verbunden ist, gilt diese ebenfalls als „Export von Industrieanlagen“ im Sinne dieser Verordnung.

(4) In Zweifelsfällen entscheidet der Volkswirtschaftsrat im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission und dem Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel über die Anwendbarkeit dieser Verordnung.

§ 2

Begriffsbestimmung

(1) Industrieanlagen sind Anlagen, die selbständige wirtschaftlich-technische Einheiten darstellen, hierunter fallen auch Hilfs- und Nebenanlagen.

(2) Teilanlagen sind Anlagen, welche zur Durchführung von Teilprozessen der Hauptproduktion bzw. von Prozessen der Neben- und Hilfsproduktion dienen. Hierunter fallen auch Gruppen von Maschinen und Ausrüstungen, zu deren Lieferung Projektierungsarbeiten erforderlich sind.

(3) Industrieanlagen oder Teilanlagen werden exportiert, indem der Verkäufer im Rahmen des Exportvertrages

— die Verantwortung für alle erforderlichen Lieferungen und Leistungen, für die Koordinierung und einheitliche Leitung der Bau- und Montageleistungen bis zum Abschluß des Leistungsnachweises übernimmt und das Risiko für die Gesamtanlage bis zu ihrer Übergabe an den ausländischen Partner (schlüsselfertige Anlagen) trägt

oder

— die Projektierung, Lieferung, Montage und Inbetriebsetzung der Maschinen und Ausrüstungen übernimmt und die Verantwortung für deren reibungsloses Zusammenwirken sowie für die volle Erreichung der vereinbarten Parameter trägt, wobei der ausländische Partner bestimmte Leistungen (z. B. Projektierung, Bau, Montage) in eigener Verantwortung durchführt.